

Zutreffendes bitte ankreuzen

An
Kreis Segeberg
Soziale Sicherung
Hamburger Str. 30

23795 Bad Segeberg

Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe

Für.....

wird **Hilfe in besonderen Lebenslagen** nach Kapitel 6 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beantragt,

und zwar:.....

Nähere Begründung des Antrages, Ursache der Notlage:

.....
.....
.....

I. Persönliche Verhältnisse:	des Leistungsberechtigten
1. Name (ggf. Geburtsname angeben)	
2. Vornamen	
3. Geburtsdatum	
4. Geburtsort/Kreis	
5. Familienstand (led., verh., verw., gesch., getr. leb.) Wenn geschieden: Gericht, Datum und Aktenzeichen des Urteiles. Wurde eine Unterhalts- Regelung getroffen?	
6. Staatsangehörigkeit: Bei Ausländern: Aufenthaltsrechtlicher Status	
7. Beruf	
8. Anschrift: PLZ, Wohnort Straße, Haus-Nr., Ortsteil Telefon/Vorwahl (freiwillige Angabe)	
9. Gesetzl. Betreuer: Anschrift: PLZ, Wohnort Straße, Haus-Nr., Ortsteil Bestellt v. Amtsgericht	
10. Erwerbsbeschränkt oder arbeitsunfähig (ja - nein) Schwerbehindertenausweis Ausgestellt am: Grad der Behinderung in % Pfleigestufe (Grad)	

II. Familienverhältnisse:

Außer dem Leistungsberechtigten und seinem Ehegatten / Lebensgefährten leben noch folgende Familienangehörige (Eltern, Kinder, Geschwister) **im gemeinsamen** Haushalt:

	1	2	3	4	5
Name (ggf. auch Geburtsname)					
Vorname					
Geburtsdatum					
Geburtsort					
Familienstand					
Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller					
Erwerbsbeschränkt oder arbeitsunfähig (ja - nein)					
Schwerbehindertenausweis Ausgestellt am: Grad der Behinderung in %					
Beruf					

Wie viele Personen leben darüber hinaus noch im Haushalt des Hilfesuchenden? _____ Personen

III. Erklärung des Hilfesuchenden (oder des gesetzlichen Vertreters):

Wahrheit der Angaben

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben wahr sind und ich alle Einkünfte und Vermögensverhältnisse, die mir bekannt sind, lückenlos angegeben habe.

Ich weiß, dass ich wegen wissentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug) und zu Unrecht erhaltene Hilfe erstatten muss.

Mitwirkungspflicht

Mir ist bekannt, dass ich alle Tatsachen anzugeben habe, die für die beantragte Leistung erheblich sind, und ich verpflichtet bin, auf Verlangen erforderliche Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen (§ 60 SGB I). Bei fehlender Mitwirkungspflicht kann die beantragte Leistung nach § 66 SGB I ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Mir ist ferner bekannt, dass ich jede Änderung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie jede vorübergehende Abwesenheit von länger als 21 Tage (Klinikaufenthalte usw.), auch die von Haushaltsangehörigen, unverzüglich und unaufgefordert dem Sozialhilfeträger mitzuteilen habe.

Datenschutz

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aufgrund des § 67a SGB X in Verbindung mit den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Sie sind zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich.

Der Speicherung und Verarbeitung der erhobenen Daten stimme ich im Rahmen meiner Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu.

Sofern von einem anderen Sozialhilfeträger bereits Leistungen erbracht worden sind, werden die Daten, die zur weiteren Aufgabenerfüllung notwendig sind, von dem bisherigen Sozialhilfeträger abgefordert.

Sollten sich in den Akten des bisherigen Sozialhilfeträgers ärztliche Berichte/Gutachten/Befunde befinden, die für die Entscheidung über diesen Antrag notwendig sind, so erkläre ich mich damit einverstanden, dass der bisherige Sozialhilfeträger diese an den Kreis Segeberg - Soziale Sicherung - weiterleiten darf.

Überleitung von Ansprüchen

Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, meine zivilrechtlichen Ansprüche nach § 93 SGB XII für die Zeit der Hilfegewährung auf sich überzuleiten. Der Übergang des Anspruchs darf allerdings nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des Schuldners die Hilfe nicht gewährt worden wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

Etwaige bestehende Unterhaltsansprüche gegen Eltern und/oder Kinder gehen aber gemäß § 94 SGB XII für die Zeit, für die Sozialhilfe gewährt wird, kraft Gesetzes auf den Sozialhilfeträger über.

....., den

.....
(Unterschrift des Antragstellers/Betreuers)

.....
(Unterschrift des Aufnehmenden)